

Reglement Elternbeiträge Betreuung

08.20.14

Genehmigungsinstanz	Primarschulpflege
Verabschiedet am	1. November 2021
In Kraft gesetzt am	1. November 2021
Ersetzt Version vom	25. Juni 2018
Klassifizierung	öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	2
2. Grundsätze	2
3. Geltungsbereich	2
4. Elternbeiträge	2
5. Rechnungsstellung	3

1. Grundlagen

Die §§ 30a ff. des Volksschulgesetzes und §§ 32a ff. der Volksschulverordnung bestimmen, dass die Gemeinden dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebote an Tagesstrukturen (zukünftig Betreuung genannt) über Mittag und zu Randzeiten zur Verfügung stellen.

Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe beginnen wir mit der Morgenbetreuung um 07:00 Uhr.

Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

2. Grundsätze

Die Schule Steinmaur ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern/Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten. Der Besuch der Betreuung soll – durch das von der Schulpflege Steinmaur gewählte Tarifsysteem – allen Kindern unabhängig der finanziellen Situation ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten ermöglicht werden.

3. Geltungsbereich

Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Eltern/Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Betreuungseinrichtung der Schule Steinmaur betreuen lassen.

4. Elternbeiträge

Die Tarife der Module werden von der Schulpflege Steinmaur auf der Basis der Vollkosten fixiert. Diese können von der Schulpflege Steinmaur jährlich, jeweils aufs neue Schuljahr, angepasst werden. Die Eltern werden darüber informiert.

Minimaltarif

Elternbeitrag der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für jede Angebotseinheit zu bezahlen ist.

Maximaltarif

Der höchst zu leistende Elternbeitrag pro Angebotseinheit ist kostendeckend.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Steinmaur (inkl. Wochenaufenthalter) beachten Art. 53 Ziff. 2 der Gebührenverordnung.

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem letzten definitiven steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) und 10% des CHF 100'000 übersteigenden steuerbaren Vermögens (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und dessen Lebenspartnern.

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen unter CHF 300'000, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen sowie den Betreuungsansätzen gemäss Tarifordnung.

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen CHF 300'000 oder mehr, wird der Maximaltarif verrechnet.

Die verschiedenen Module und die Elternbeiträge sind in Art. 7 Gebührentarif ersichtlich.

Wenn Eltern/Erziehungsberechtigte eine Ermässigung beantragen, ermächtigen sie die Schulverwaltung, bei der Steuerverwaltung Steinmaur die nötigen Steuerdaten zu erfragen.

Führen unwahre Angaben über Familien- und Einkommensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Einkommen zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert.

Die Beurteilung und Überprüfung des Elternbeitrages erfolgt jährlich vor Rechnungsstellung per Anfang Schuljahr, aufgrund der letzten definitiven Steuererklärung.

5. Rechnungsstellung

Die Schulverwaltung erstellt monatliche Rechnungen basierend auf den angemeldeten Modulen oder einmaligen Besuchen. Die Rechnung ist mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu begleichen.

Keine Verrechnung erfolgt dann, wenn die Betreuung aus schulisch bedingten Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B: Klassenlager, Schulreise, etc., sofern dies der Betreuung 2 Tage im Voraus gemeldet wird. Bei Krankheit erfolgt keine Verrechnung.